

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkungen des Wasserverbrauchs bei Knappheit und Notständen in der Wasserversorgung im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldems

Aufgrund der §§ 71 und 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldems in ihrer Sitzung am 21.08.2019 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Waldems beschlossen:

§ 1

Wassernotstand und Wasserknappheit

(1) Ein Wassernotstand liegt vor, wenn die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist, eine Wasserknappheit wenn die Verfügbarkeit von Trinkwasser eingeschränkt ist.

(2) Beginn und Ende des Wassernotstandes/der Wasserknappheit sowie der Bereich des betroffenen Gebietes werden durch den Gemeindevorstand festgestellt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in dringenden Fällen nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag, Handzettel, öffentlichen Ausruf (mittels Lautsprecherwagen) oder Bekanntgabe im Rundfunk. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 2

Verbote und Ausnahmen

(1) Während des Wassernotstandes ist es verboten:

- a.) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden oder aufzuspeichern;
- b.) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - 1. zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - 2. zum Beregnen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen- und Bauwerken;
 - 3. zum Befüllen von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen,
 - 4. zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln, sowie zum Betrieb von Klimaanlage;

5. zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, med. Bädern und Untersuchungsstellen sowie Gärtnereien und Lebensmittelproduzenten ist die Wasserentnahme in dem Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Absatz 1 lit a.) und b.) findet darüber hinaus keine Anwendung auf Friedhöfe.

(3) Während der Wasserknappheit kann der Gemeindevorstand durch Beschluss Einschränkungen aus Absatz (1) ganz oder teilweise zur Anwendung bringen. Die weiteren Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 3

Sonstige Verpflichtungen

Während des Wassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Wassernotstandes zu entfernen.

§ 4

Sperrzeiten

Der Gemeindevorstand kann weitere Einschränkungen bis hin zur Festsetzung von Sperrzeiten anordnen. Die Sperrzeiten sind öffentlich bekannt zu machen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Befreiungen

Der Gemeindevorstand kann beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten erfolgt durch Bekanntmachung gem. § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig während eines Wassernotstandes gegen die Vorgaben des § 2 Abs. 1 oder bei der Wasserknappheit gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes gemäß § 2 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit ausgefertigt.

Waldems, den 21.08.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems


Hies
Bürgermeister

